

12.03.03**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und weiterer Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**Punkt 46 der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003**

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 59 der Empfehlungsdrucksache wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.2.1 folgender Satz anzufügen:

„Für Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von > 100 bis 300 MW_{th} gilt bis zum 1. Januar 2008 ein Emissionswert für NO_x von 300 mg/m³.“

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene uneingeschränkte Anwendung der verschärften Anforderungen sowohl auf Neu- als auch auf Altanlagen wirkt sich für letztere teilweise unverhältnismäßig aus. Für die im Antrag bezeichnete Gruppe von Anlagen sind noch in jüngster Vergangenheit Nachrüstungsmaßnahmen durchgeführt worden, die sich am CO-Grenzwert von 250 mg/m³ der 13. BImSchV orientiert haben. Bei Einhaltung dieses Grenzwertes kann nicht gleichzeitig ein NO_x-Grenzwert von 200 mg/m³ erreicht werden. Eine darüber hinausgehende Reduzierung, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, wäre bei verschiedenen

...

Anlagen aus Platzgründen nicht realisierbar. Ferner wäre die vorgesehene Verschärfung der Anforderung wirtschaftlich unverhältnismäßig.

Begründung für das Plenum:

Gegenüber der Ziffer 59 der Empfehlungen der Ausschüsse (BR-Drucksache 5/1/03 vom 04. März 2003) soll der zweite Halbsatz gestrichen werden.

Da die EU-Kommission im Ausschussverfahren nach Art. 17 EG-Abfallverbrennungs-richtlinie gemäß den Vorgaben der EG-Großfeuerungsanlagenrichtlinie spätestens ab dem Jahre 2008 einen Emissionsgrenzwert für NO_x von 200 mg festlegen wird, wäre der vorgeschlagene Wert von 275 mg/m³ EU-rechtswidrig. Für die betroffene Wirtschaft ergibt sich Planungssicherheit, da über das Jahr 2008 hinaus Ausnahmeregelungen für Altanlagen nicht mehr erteilt werden können.